

REGLEMENT ZUR REDUKTION VON MITGLIEDERBEITRÄGEN

Vom Vorstand genehmigt am 16.3.2013 und angepasst am 26.06.2020 per 1.08.2020.

1. EINLEITUNG

In begründeten Fällen können FSP-Mitglieder eine Beitragsreduktion von maximal 50% beantragen. Reduktionen können gesamthaft höchstens für 4 Jahre gewährt werden. Im Fall einer bescheinigten Arbeitsunfähigkeit bzw. Einstellung der Erwerbstätigkeit in Folge Invalidität, Krankheit oder Pensionierung, kann die Reduktion länger bzw. dauerhaft gewährt werden.

2. REDUKTIONEN AUS FINANZIELLEN GRÜNDEN

Eine Reduktion des Mitgliederbeitrages kann gewährt werden, wenn (A) das Brutto-Familieneinkommen im Vorjahr einen bestimmten Betrag nicht übersteigt und (B) ein zusätzlicher Reduktionsgrund gegeben ist. Die Reduktionsgründe müssen im Vorjahr bestanden haben, damit das Mitglied im laufenden Jahr von einer Reduktion des Mitgliederbeitrages profitieren kann.

(A) Der Betrag des maximalen Brutto-Familieneinkommens wird von der Geschäftsstelle laufend der Teuerung angepasst (gemäss Landesindex) und im Mitgliederbereich der FSP-Homepage publiziert.

Das Brutto-Familieneinkommen übersteigt im Vorjahr die folgenden Beträge nicht:

- a. als Einzelperson: 52'000 CHF
- b. für Familien mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern oder Kindern in Ausbildung bis maximal 25 Jahre: 78'000 CHF
- c. für Familien ohne unterstützungsberechtigte Kinder: 65'000 CHF

Um das Brutto-Familieneinkommen belegen zu können, müssen die Auszüge aus der Steuererklärung des Vorjahres eingereicht werden, aus denen das Brutto-Einkommen und der Grund für allfällige Unterhaltspflichten ersichtlich werden.

(B) Zusätzlich zur Höhe des Brutto-Familieneinkommens müssen einer oder mehrere der nachfolgend aufgeführten speziellen Reduktionsgründe gegeben sein und entsprechend belegt werden:

- a. (Teil-)Arbeitslosigkeit belegt durch eine Bestätigung der Arbeitslosenkasse oder des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV)
- b. Eingeschränkte Arbeitsmöglichkeit infolge Schwangerschaft oder Betreuungspflicht von minderjährigen Kindern belegt durch Auszüge aus der Steuererklärung des Vorjahres, aus denen der Grund für allfällige Unterhaltspflichten ersichtlich wird.
- c. Besuch einer integralen Weiterbildung, die zu einem FSP-Fachtitel führt, belegt durch die Einschreibe-Bestätigung der Universität oder des Weiterbildungsinstituts
- d. Universitäres Nachdiplomstudium oder Dissertation im Fachbereich Psychologie belegt durch die Einschreibe-Bestätigung der Universität oder des Weiterbildungsinstituts
- e. Bescheinigtes Praktikum belegt durch eine Praktikumsbescheinigung (z. B. Arbeitsvertrag)
- f. Arbeitsunfähigkeit in Folge von Krankheit oder Invalidität belegt durch ein ärztliches Attest, einen Invalidenversicherungs-Ausweis oder eine Bestätigung der Kranken-Taggeldversicherung
- g. Empfang von Sozialhilfe belegt durch eine Bestätigung des Sozialamts
- h. Einstieg in die selbständige Erwerbstätigkeit als Psycholog:in (während der ersten vier Jahre) bei maximaler 50% Anstellung belegt durch die Praxisbewilligung oder den Handelsregisterauszug

3. REDUKTION DER MITGLIEDERBEITRÄGE BESTIMMTER PERSONEN-GRUPPEN

a. Studienabgänger:innen

Studienabgänger:innen, die der FSP spätestens zwei Jahre nach der Erlangung des Masterdiploms beitreten, bezahlen im Jahr des Beitritts sowie im darauffolgenden Jahr keinen Mitgliederbeitrag. In den zwei folgenden Jahren zahlen sie nur die Hälfte des Mitgliederbeitrags. Sie brauchen kein Gesuch einzureichen.

b. Rentner:innen

AHV- und dauerhaften IV-Rentner:innen wird unabhängig vom jährlichen Bruttoeinkommen eine 50%ige Reduktion gewährt. Rentner:innen müssen ihrem Gesuch keine weiteren Unterlagen beizulegen. Als RentnerInnen gelten: Mitglieder ab dem 60. Altersjahr, die ihre berufliche Tätigkeit aufgegeben haben. Ab dem ordentlichen Rentenalter (Frauen/Männer 65) kann in jedem Fall eine Reduktion gewährt werden.

4. GESUCHSEINREICHUNG

Die erforderlichen Belege sind dem Gesuch beizulegen. Eine Mustervorlage für ein Reduktionsgesuch wird von der Geschäftsstelle auf der Homepage zur Verfügung gestellt.

5. FRIST

Reduktionsgesuche sind spätestens bis am 30. Juni (für Neumitglieder bis spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum) schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

6. STUNDUNG

Liegen keine Reduktionsgründe vor, können Mitgliederbeiträge in begründeten Fällen maximal während zwölf Monaten gestundet werden. Die Geschäftsleiter:in entscheidet über die Stundungs- und Beitragsreduktionsgesuche.

7. REKURS

Gegen Entscheide in Sachen Beitragsreduktion oder -Stundung kann kein Rekurs eingelegt werden

Mustervorlage für ein Reduktionsgesuch

↓

Mustervorlage für ein Reduktionsgesuch

Föderation der Schweizer
Psycholog:innen (FSP)
Effingerstrasse 15
3008 Bern

Absender (vollständige Adressangabe in Blockschrift)

.....
.....
.....
.....

Datum:

► Gesuche sind einzureichen bis 30. Juni / resp. für Neumitglieder spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum

GESUCH UM REDUKTION DES MITGLIEDERBEITRAGES 202

Guten Tag

Gemäss des von mir eingesehenen «Reglements zur Reduktion von Mitgliederbeiträgen FSP» ersuche ich um Reduktion des Mitgliederbeitrages und lege folgende Unterlagen bei:

○ Auszüge der von mir ausgefüllten Steuererklärung, aus denen das **Bruttoeinkommen**, Steuerjahr, Name und Vorname ersichtlich sind

► vgl. Ziff. 2A Reglement

Und je nach Reduktionsgrund folgende/r Beleg/e des Vorjahres:

► vgl. Ziff. 2B Reglement

- a Bestätigung der Arbeitslosenkasse oder des RAV
- b Auszüge aus der Steuerklärung, aus der die Unterhaltspflicht ersichtlich ist
- c+d Einschreibe-Bestätigung der Universität oder des Weiterbildungsinstituts
- e Praktikumsbescheinigung (z.B. Arbeitsvertrag)
- f Ärztliches Attest, Invalidenversicherungs-Ausweis oder Bestätigung der Kranken-Taggeldversicherung
- g Bestätigung vom Sozialamt
- h Praxisbewilligung oder Handelsregistrauszug

► Das Zutreffende ist angekreuzt.

► Der Lohnausweis muss in keinem Fall beigelegt werden

Besten Dank für die umgehende Bearbeitung meines Antrags.

Freundliche Grüsse

(Unterschrift)